



HPR - Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

8. Januar 2021

Seite 1 von 9

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat I. A.1/ A 10
z. Hd. Frau Anke Seifert
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

- per E-Mail -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3448

Alle Abg

Aktenzeichen:
HPR - RegE KunstHG
bei Antwort bitte angeben

Ministerialrat Erik Otto
Hauptpersonalrat
- Der Vorsitzende -
Telefon 0211 896- 4113
Telefax 0211 896- 4566
erik.otto@mkw.nrw.de

Novellierung des Kunsthochschulgesetzes
hier: Anhörung im Wissenschaftsausschuss am 20. Januar 2021

LT-Drs. 17/11635
Ihr Schreiben vom 14.12.2020; AZ: I.A.1 / A 10

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank, dass Sie dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Rahmen der Anhörung durch den Wissenschaftsausschuss die Gelegenheit geben, zum Entwurf zur Novellierung des Kunsthochschulgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Hauptpersonalrat (HPR) vertritt die Interessen der rund 2.200 Beschäftigten der Einrichtungen des Geschäftsbereichs des MKW. Dazu zählen auch die mehr als 1.000 künstlerisch-wissenschaftlichen Beschäftigten an den sieben staatlichen Kunst- und Musikhochschulen, von denen rund 900 als Lehrbeauftragte tätig sind.

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
hpr@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Im Rahmen dieses Mandats sind folgende Aspekte von zentraler Bedeutung:

Seite 2 von 9

- Die **Beibehaltung der Stellung der Lehrbeauftragten als Mitglieder der Musikhochschulen**, die nach den Vorstellungen des Gesetzesentwurfs (§ 10) auf einen Status als Angehörige reduziert werden sollen: Der Status als Mitglieder der Hochschule sollte den Lehrbeauftragten jedenfalls so lange erhalten bleiben, wie nicht alle Aufgaben, die zum Regellehrangebot zählen, von Beschäftigten mit ordentlichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen (z.B. als Lehrkräfte für besondere Aufgaben) wahrgenommen werden. Eine vom Ministerium eingesetzte AG hat hierzu konkrete Bereiche definiert und Stellenbedarfe ermittelt. Hier sollte der Gesetzgeber nicht den „zweiten Schritt“ gehen und den Status der vorhandenen mehr als 900 Lehrbeauftragten beschneiden, bevor der Haushaltsgesetzgeber und das MKW den „ersten Schritt“ mit der Schaffung und Besetzung von Dauerstellen als Voraussetzungen für veränderte mitgliedschaftsrechtliche Bedingungen getan haben.
- Die **präzisere gesetzliche Konturierung der Erteilung von Lehraufträgen** (§ 36): Der Einsatz von Lehraufträgen sollte auf die Ergänzung des Lehrangebots begrenzt werden und nicht zur Sicherstellung des Lehrangebots möglich sein, um den jahrzehntelang in vielen Fällen praktizierten missbräuchlichen Einsatz dieser Personalkategorie anstelle ordentlicher Arbeitsverhältnisse einzudämmen.
- Die **Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Gremienzusammensetzungen und zur Ausübung von Stimmrechten** (§§ 12, 20, 25): Die beabsichtigten Änderungen bergen das Risiko, die Partizipation des sog. Mittelbaus und des Personals in Technik und Verwaltung zu schwächen.
- Die konsequente Umbenennung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 35) in „**Dozentin bzw. Dozent an einer Kunsthochschule**“.

Allgemein begrüßt der Hauptpersonalrat die Beibehaltung der Eigenschaft der staatlichen Einrichtung für die Kunst- und Musikhochschulen sowie das Bewahren eines eigenen gesetzlichen Regelungsrahmens für diesen Hochschultyp.



Zu einzelnen Regelungen möchte der Hauptpersonalrat gern wie folgt kritisch Stellung nehmen:

Seite 3 von 9

- § 10: Status der Lehrbeauftragten

Der HPR hat **massive Bedenken gegen die beabsichtigte Aberkennung des Status der Lehrbeauftragten als Mitglieder** der Hochschule, weil sie der Hochschulrealität nicht Rechnung trägt:

Seit 1994 sind die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen Mitglieder der Hochschule, anders als an Universitäten und Fachhochschulen in NRW und anders als an Musikhochschulen manch anderer Bundesländer. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass, anders als an Universitäten und Fachhochschulen und manch anderen Kunsthochschulen, die **Lehrbeauftragten seit Jahrzehnten den Löwenanteil des Gesamtlehrdeputats** an den NRW-Kunst- und Musikhochschulen bestreiten und die mit Abstand größte Gruppe (zum Teil auch noch nach Zusammenfassung der „Köpfe“ zu Vollzeitäquivalenten) im sog. Mittelbau darstellen. An den Erwägungen, die den Gesetzgeber seinerzeit zur Verleihung des Status als Mitglieder an die Lehrbeauftragten geleitet haben, hat sich in der Hochschulrealität nichts geändert: Die Lehrbeauftragten tragen weiterhin in ganz entscheidendem Maße zur Sicherstellung des Regelangebots bei. Auch durch die gegenwärtig im MKW in Planung befindlichen – an sich absolut begrüßenswerten – Überlegungen einer Verbesserung der Ausstattung der Hochschulen mit Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) wird sich daran auch mittelfristig nichts wesentlich ändern: Die parallel zur Novellierung des Kunsthochschulgesetzes im Haushaltsgesetzgebungsverfahren vorgesehene Anzahl zusätzlicher Mittelbaustellen ist bei weitem nicht ausreichend, um den Anteil der Lehrbeauftragten, wie vom MKW angestrebt, auf 30 Prozent des Gesamtlehrdeputats zu reduzieren. Selbst wenn dieses Ziel erreicht werden sollte, trügen die Lehrbeauftragten weiterhin in ganz erheblichem Umfang zur Sicherstellung des Lehrangebots bei, was weiterhin für die Zuerkennung des Status als Mitglieder spricht.

Dem HPR bleibt außerdem auch nach Lektüre des Begründungstextes die **Motivlage für die beabsichtigte Änderung unklar**: Die formalen an den Rechtsstatus anknüpfenden Ausführungen stellen zum einen keinen neuen Umstand dar und haben auch in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten keine Rolle gespielt. Die in der Gesetzes-



begründung angeführten Grundsätze der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit sprechen aus Sicht des HPR angesichts der tatsächlichen Rolle der Lehrbeauftragten im Hochschulalltag vielmehr für ihren Status als Mitglieder. Auch ihr aktives und passives Wahlrecht zu den Personalvertretungsgremien spricht in formaler Hinsicht für die Angemessenheit der Integration der Lehrbeauftragten auch in die akademische Selbstverwaltung.

Die Beibehaltung der Mitgliedschaftsstellung ist nach Auffassung des HPR ein **funktional notwendiges Korrelat der tragenden Rolle** dieser Personalkategorie: Zum einen ist es sachlich geboten, dieser Gruppe ihrer Rolle entsprechende Partizipationsmöglichkeiten in der akademischen Selbstverwaltung zu geben, zum anderen ist deren Mitwirkung schlichtweg aus kapazitiven Gründen unverzichtbar, um die Mitwirkung des sog. Mittelbaus an der Selbstverwaltung an Musikhochschulen sicherstellen zu können: Die Arbeit in Hochschulgremien ist – wie im Übrigen auch die Studierendenauswahl und das Prüfungsgeschehen – ohne sie nicht zu bewerkstelligen. Darauf haben in den Beratungen zum Referentenentwurf auch die Hochschulleitungen explizit hingewiesen.

Auch unter **Wertschätzungsgesichtspunkten** ist die Neuregelung besonders kritisch zu sehen. Insbesondere die parallel beabsichtigte mitgliedschaftliche Aufwertung der nebenamtlichen Professuren könnte die Akzeptanz der Neuregelung bei der – z.T. langjährig an den Musikhochschulen des Landes engagierten – betroffenen Personengruppe erheblich beeinträchtigen.

Die in Abs. 2 nach Satz 2 vorgesehene Möglichkeit für die Hochschule, einzelne Lehrbeauftragte auf dem Wege der Inkorporation wieder zu Mitgliedern zu ernennen, ist kein Ersatz für die gesetzliche Mitgliedschaft aller Angehörigen dieser Personalkategorie. Außerdem sind Kriterien und Verfahren dieser Inkorporation völlig unregelt, so dass transparente und gleichbehandlungssichernde Verfahren nicht garantiert sind.

⇒ Der HPR **regt dringend an, die Änderungen im § 10 zu überdenken**. Er hält die beabsichtigte Neuregelung für einen mitwirkungspolitischen Rückschritt, der keinerlei hochschulpolitischen Mehrwert bringt.

Sollte der Gesetzgeber dennoch an der Regelungsabsicht festhalten, wäre es aus Sicht des HPR **essenziell**, das **Verfahren und die Kri-**



terien der Inkorporation transparent, verlässlich und gleichbehandlungssichernd zu regeln.

- §§ 12 und 14: Gremienzusammensetzung

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Gremien und auch einzelner Neuregelungen zu Stimmrechten ist der HPR unsicher, ob die weitreichende Gewährung von Autonomie bei gleichzeitigem Verzicht auf Genehmigungsvorbehalte die qualifizierte Mitbestimmung an den Hochschulen nicht zu beeinträchtigen droht; insbesondere was die Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerhalb der Professorenschaft, die als Grundrechtsträger besonders geschützt und privilegiert sind, anbelangt.

Auch unter der Geltung des jetzt zur Revision vorgelegten Kunsthochschulgesetzes hat die Trägerschaft der Korporierten (i.e. der Professorenschaft) nie in Frage gestanden. In allen das Grundrecht der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit betreffenden Angelegenheiten von Lehre und Forschung war die Majorität der „Grundrechtsträgerinnen und -träger“ jederzeit gewährleistet.

Umgekehrt bedürfen die bisher in § 12a benannten Mitglieder der Kunsthochschulen viel eher einer gesetzlichen Regelung ihrer Partizipationsmöglichkeiten – und vielleicht auch Ermunterung. Die projektorientierte Lehre und Forschung in den Künsten ist fast immer auch das Produkt gemeinsamer Anstrengungen von Studierenden, Lehrenden, Technikerinnen und Technikern sowie Organisationsfachleuten. Die in Theorie und Praxis entfaltete Kompetenz speist sich aus den unterschiedlichsten Kräften. Die Beschäftigten, die sich in den letzten Jahren ungeachtet ungleicher Stimmengewichtung in den zumindest nach Statusgruppen gleich verteilten Gremien engagiert und auch so zur größeren Entfaltung der künstlerischen Arbeit beigetragen haben, werden sich durch den den Referentenentwurf tragenden Ansatz der Delegation von Regelungsmöglichkeiten nicht bestärkt fühlen, da die Erfahrung zeigt, dass solche Spielräume in den seltensten Fällen zur Stärkung des sog. Mittelbaus, geschweige denn der Beschäftigten in Technik und Verwaltung genutzt werden. Die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachte Zuversicht, dass „die Kunsthochschulen [...] von sich aus Maßnahmen entwickeln [werden], mit denen die Beteiligung der nichtprofessoralen Gruppen gestärkt und im Sinne einer pluralen Hochschulstruktur zielführend ist“, kann der HPR aus seiner Erfahrung heraus nicht teilen.



⇒ Der HPR **schlägt daher vor**, die Regelungen des **§ 12a a.F. Abs. und 2 und 3** beizubehalten und z.B. als Abs. 3 und 4 in § 12 n.F. einzufügen. Er regt außerdem an, um die Wirksamkeit der neuen Regelung überprüfen zu können, eine **Berichtspflicht** für die Hochschule zu normieren.

- § 19: Modus der Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers

Abs. 2 S. 1: Der HPR hält den Bestellmodus für die Position der Kanzlerin bzw. des Kanzlers für ein hybrides Konstrukt, das Elemente eines Wahl- bzw. Zeitbeamtenverhältnisses und eines Lebenszeitbeamtenverhältnisses auf beamtenrechtlich problematische und für die Amtsführung der Betroffenen potentiell dysfunktionale Weise miteinander verknüpft. Die Regelung läuft nach Eindruck des HPR auf eine verlängerte „Probezeit“ hinaus, die aber nicht im Rahmen der für Lebenszeitbeamtenverhältnisse üblichen Verfahren der Bewährungsüberprüfung – insbesondere hinsichtlich der Transparenz und Nachvollziehbarkeit etwaiger Defizite für den Beamten bzw. die Beamtin – gestaltet und (gerichtssicher) dokumentiert wird. Es besteht die Gefahr, dass der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin zur Erlangung des Lebenszeitbeamtenstatus seine oder ihre Amtsführung nach dem (angenommenen) Gusto der Mitglieder des Wahlgremiums ausrichtet, z.B. zu Lasten der Gemeinwohlorientierung oder des Schutzes der ihm oder ihr unterstellten Verwaltungsbeschäftigten.

⇒ Der HPR **schlägt vor**, das Kanzleramt als reguläres **Lebenszeitverhältnis** mit **entsprechender Probezeit**, in die auch der Senat als Wahlgremium angemessen bei der Beurteilung der beamtenrechtlichen Bewährung einbezogen werden könnte, **auszugestalten**.

Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1: Die „Absicherung“ von Kanzlerinnen und Kanzlern aus dem öffentlichen Dienst, die sich vor der Ernennung nicht in einem Lebenszeitbeamtenverhältnis oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis an einer Hochschule in NRW oder im Land NRW befunden haben, bedeutet, dass diese Personen, wenn sie nicht auf Lebenszeit ernannt oder abgewählt werden, auf eine entsprechende Stelle im Landesdienst versetzt werden müssen. Der HPR hält es für unangemessen, mit dem Prinzip der Bestenauslese nicht zu vereinbaren und zudem unter fiskalischen Gesichtspunkten für problematisch, dass (erfolglose) ursprünglich landesexterne Beschäftigte faktisch einen Anspruch auf ausschreibungs- und auswahllose Beschäftigung im Landesdienst erhalten.



⇒ Der HPR schlägt daher vor, diese **Sätze ersatzlos zu streichen**. In Verbindung mit der zu Abs. 2 S. 1 vorgeschlagenen Neugestaltung des Beamtenverhältnisses der Kanzlerposition dürfte das in der Begründung angeführte Ziel einer Attraktivitätssteigerung ebenso (wenn nicht besser) erreicht werden, **ohne Kollateralschäden** für andere nicht am Geschehen beteiligte Behörden und die Gemeinschaft der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu verursachen.

- § 20: Stimmrechtsausübungen in Gremien

Auf § 20 treffen dieselben Überlegungen wie unter § 12 ausgeführt zu. Das in §§ 20 und 25 neu eingeführte Konstrukt der „doppelten Mehrheit“ scheint geeignet, eine Dominanz der Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger unter dem Hochschulpersonal weiter zu akzentuieren bei gleichzeitiger zumindest symbolischer Zurücksetzung der übrigen Hochschulmitglieder.

Mitglieder eines Gremiums werden üblicherweise aus der jeweiligen Gruppe gewählt. Ersatzmitglieder („Nachrücker“) können in ausreichender Zahl für jede Gruppe gewählt werden. Eine „automatische Auffüllung“ der professoralen Sitze durch zufällig gerade anwesende Dekane würde das übliche Wahlverfahren zur Übertragung von Mandaten in Frage stellen. (Bei studentischen Mitgliedern, bei denen Anwesenheiten oft fluktuieren, insistieren die Senatsleitungen gern darauf, dass nur gewählte Vertreter an Abstimmungen teilnehmen dürfen). Daneben verstößt das Konstrukt auch gegen die Gleichheit der Wahl: Die Zahl von Dekanen kann von Hochschule zu Hochschule variieren (vielleicht auch innerhalb); über eine formale Bestimmung würden Amtsmitglieder zu Wahlmitgliedern, zum Beispiel nach Geschäftslage und zufälligen Anwesenheiten.

Der Eindruck, den ein solches Konstrukt bei der (Hochschul-)Öffentlichkeit hinterlässt, dürfte gewiss nicht der eines Eintretens für Partizipation und Ermutigung aller an der künstlerischen Innovation Beteiligten sein.

⇒ Der HPR **schlägt daher vor, von diesen Änderungen Abstand zu nehmen**.



- § 35 Abs. 1 S. 3: Umbenennung der Personalkategorie „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“

Der HPR teilt die in der Gesetzgebung zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass die Bezeichnung „Dozent/-in an einer Kunsthochschule“ die Aufgaben dieser Personalkategorie weitaus angemessener und deutlich weniger missverständlich beschreibt als die gegenwärtige Denomination. Er ist jedoch verwundert darüber, dass nicht – wie z.B. in Baden-Württemberg – eine komplette Umbenennung dieser Personalkategorie qua Gesetz erfolgt, sondern lediglich ein Recht zur Führung einer klarstellenden Bezeichnung eingeräumt wird. Ein bloßes Recht des Einzelnen, die Bezeichnung „Dozent/-in an einer Kunsthochschule“ zu führen, hält er nicht für ausreichend, um die Ungenauigkeit, die Missverständnisse, die die bisherige Bezeichnung auslöst, und die mangelnde Wertschätzung, die sie konnotiert, zu beheben.

⇒ Der HPR **schlägt daher vor**, statt der Ergänzung des neuen Satzes 3 im gesamten § 35 (sowie in den übrigen betroffenen Paragraphen) die **Worte „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ durch „Dozentin bzw. Dozent an einer Kunsthochschule“ zu ersetzen.**

- § 36

Die Vorschrift sollte dahingehend weiter als vorgesehen ergänzt werden, dass der Ausnahme- bzw. Spezialcharakter des Lehrauftrags, der zur Deckung von durch hauptamtlich Lehrende nicht deckbare Bedarfe eingesetzt werden sollte, präziser konturiert wird. Nur ein auf die Ergänzung des Lehrangebots eingegrenzter Lehrauftrag wäre im Hinblick auf die beabsichtigten Regelungen zum Mitgliedschaftsstatus (§ 10) und deren Begründung stimmig. M.a.W. Wenn die Lehrbeauftragten aus formalen korporationsrechtlichen Erwägungen nicht mehr Mitglieder der Hochschule sein sollen, muss auch der Einsatz der Lehraufträge mit dem Leitbild des Lehrbeauftragten als nicht mitgliederschaftswürdigem, nicht als Teil des Regellehrkörpers Tätigem in klar abgegrenzten Einsatzfeldern übereinstimmen und entsprechend eingegrenzt werden, um ihn von den Aufgaben des Regelpersonals mit ordentlichen Arbeitsverhältnisse präzise abgrenzen zu können:

⇒ Der HPR **schlägt daher vor**, **Satz 1** wie folgt zu fassen: **„Lehraufträge können für einen Bedarf erteilt werden, der durch haupt-**



amtliche Lehrkräfte temporär nicht gedeckt werden kann; dies ist insbesondere

Seite 9 von 9

- 1. ein punktuell auftretender Spezialbedarf sowie**
- 2. ein befristet auftretender Vertretungsbedarf im Regelangebot.“**

Ausdrücklich positiv würdigt der Hauptpersonalrat folgende Neuregelungen:

- die Klarstellung des **hoheitlichen Charakters der Weiterbildung** in § 2 Abs. 3 S. 4;
- die Ausdehnung des **Schutzes von Beschäftigten in Elternzeit** auf ihre **Gremienmandate** in § 10 Abs. 1 S. 4;
- die **erweiterten Inkorporationsmöglichkeiten** für nichtprofessorale Personen in § 10 Abs. 2 S. 3 sowie
- die **Öffnung des Zugangs zum sog. Mittelbau** für Personen, die **hervorragende fachbezogene Leistungen** nachweisen können, in § 37 Abs. 4 S. 3.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehe ich Ihnen gern vorab telefonisch oder per E-Mail sowie im Rahmen der Anhörung am 20. Januar 2021 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Otto)